

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

VOSS Automotive GmbH

Registergericht: HRB 38264 Köln

Leiersmühle 2 - 6

51688 Wipperfürth

-nachfolgend "VOSS" genannt-

und

-nachfolgend "_____" genannt-
-beide gemeinschaftlich nachfolgend „Parteien“ genannt-

Präambel

VOSS prüft die Möglichkeit, mit _____ auf dem Gebiet

„_____“

(nachfolgend „Projekt“ oder „Produktgruppe“)

zusammenzuarbeiten. Im Vorfeld sind jedoch noch mehrere fachliche Gespräche zwischen den Parteien erforderlich. Während dieser Gespräche ist es unerlässlich, dass die Parteien gegenseitig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. sonstige vertraulich zu haltende Informationen austauschen müssen. Diese Vereinbarung gilt auch im Falle einer tatsächlichen Zusammenarbeit. Um diesen gegenseitigen Informationsaustausch ungehindert durchführen zu können, schließen die Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung:

1. Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen die von der offenbarenden Partei sowie deren verbundenen Unternehmen (vgl. Ziffer 4) dem Informationsempfänger mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich zu behandelnde und/oder rechtlich geschützte Informationen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt). Vertrauliche Informationen sind insbesondere alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster sowie allgemein Informationen im Zusammenhang mit Know-how, Fachwissen, Herstellungs- und anderen Verfahren, betrieblichen Abläufen, Geschäftsbeziehungen, Angaben, Spezifikationen, Preisen, Preisbildung, Finanzen, finanziellen Ergebnissen, Studien, Befunden, Ergebnissen und Erfindungen; nebst Daten, Formeln, Unterlagen, Entwürfe, Skizzen, Fotografien, Pläne, Darstellungen, Zeichnungen, Betriebseinrichtungen, Proben, Berichte und Kundenlisten, die

die Parteien im Zusammenhang mit dem oben genannten Projekt austauschen. Vertrauliche Informationen umfassen sämtliche hiervon erstellte Kopien und Zusammenfassungen.

Dies gilt entsprechend für Informationen, die von Konzernunternehmen der Parteien im Sinne des § 15 AktG mitgeteilt werden.

2. Die Parteien verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Partei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Diese notwendigen und zumutbaren Maßnahmen entsprechen dem Sorgfaltsmaßstab, den die jeweilige Partei für ihre eigenen Vertraulichen Informationen vergleichbarer Natur anlegt, wobei diese betriebsinterne Sorgfalt nicht geringer ist als das verkehrsübliche und sachgemäße Maß an Sorgfalt.
3. Die vertraulichen Informationen sind im Übrigen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf die (mögliche) Zusammenarbeit zu gebrauchen haben (Need-to-know-Prinzip). Auch diese Mitarbeiter sind von der jeweiligen Partei zur Geheimhaltung gemäß den Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu verpflichten. Auf Aufforderung hat der Informationsempfänger unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und auf begründetes Verlangen Kopien entsprechender Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.
4. Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen der einen Partei durch den Informationsempfänger an ein von diesem eingeschaltetes Subunternehmen oder an ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Informationsgebers. Soweit eine solche Zustimmung erteilt ist, hat der Informationsempfänger sicherzustellen und haftet dafür, dass sich auch das Subunternehmen bzw. die konzernrechtlich verbundenen Unternehmen an den Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung halten.
5. Die Parteien erteilen bereits hiermit die Zustimmung zur Weitergabe von Vertraulichen Informationen an die mit den Parteien im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sofern es sich dabei nicht um Wettbewerber der offenbarenden Partei handelt. Der Informationsempfänger haftet für die Einhaltung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch die Subunternehmen bzw. die konzernrechtlich verbundenen Unternehmen.

Soweit eine Partei Cloud-Dienstleister zur Bereitstellung von ausgelagerten E-Mail-Diensten oder zur Datensicherung einsetzt und dieser Cloud-Dienstleister die üblichen Sicherheitsstandards gewährleistet, ist sie befugt, die mitgeteilten Vertraulichen Informationen auch diesen Cloud-Dienstleistern (innerhalb Europa) zu überlassen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlich ist und sichergestellt ist, dass diese Dienstleister die in der Industrie üblichen Sicherheitsstandards einhalten.

6. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese Informationen:

- a) vor deren Erhalt durch die offenlegende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei waren, ohne dass eine Geheimhaltungsverpflichtung vorlag;
- b) zum Zeitpunkt der Offenlegung oder danach der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung stehen, ohne dass eine Vertragsverletzung seitens der empfangenden Partei oder eines zugelassenen Empfängers vorliegt;
- c) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugegangen sind. Dies setzt voraus, dass der Dritte nach bestem Wissen der empfangenden Partei keine Vertraulichkeitsverletzung gegenüber der offenlegenden Partei in Bezug auf diese Informationen verletzt; oder
- d) von der empfangenden Partei oder ihren verbundenen Unternehmen unabhängig von allen Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

Gleiches gilt für Informationen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Anforderungen offengelegt werden müssen, wobei die jeweils andere Partei über eine solche angeordnete Offenlegung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen ist.

- 7. Den Parteien ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sie sowohl zum Schadensersatz verpflichtet als auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.
- 8. Soweit Vertrauliche Informationen einer Partei schutzrechtsfähige Erfindungen enthalten, behält sie sich alle Rechte bezüglich der Erfindungen, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen, vor. Die Übergabe von Vertraulichen Informationen an den Informationsempfänger stellt in keiner Art und Weise irgendeine Rechteinräumung zu seinen Gunsten dar. Die Vertraulichen Informationen dienen dem ausschließlichen Zweck der Prüfung und Durchführung der Zusammenarbeit.
- 9. Die offenlegende Partei stellt die Vertraulichen Informationen in ihrer aktuellen Form zur Verfügung und gewährleistet nicht, dass diese Informationen vollständig, genau, fehlerfrei oder frei von Rechten Dritter oder für den Vertragszweck oder andere Zwecke der empfangenden Partei geeignet sind. Dieser Vertrag verpflichtet die Parteien nicht, einen anderen Vertrag zu unterzeichnen.
- 10. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien am _____ in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum _____. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet 5 (fünf) Jahre nach Beendigung der Geheimhaltungsvereinbarung.
- 11. Der Informationsempfänger hat die erhaltenen schriftlichen Vertraulichen Informationen jederzeit unverzüglich auf erstes Anfordern der offenbarenden Partei zu entsorgen oder auf erstes Anfordern herauszugeben, mit der Maßgabe, dass bei Beendigung dieses Vertrages die Entsorgung spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Ende dieses Vertrages gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht werden muss. Entsorgung bedeutet die Durchführung angemessener Maßnahmen, alle Kopien einschließlich der elektronischen Daten zurückzugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung muss schriftlich bestätigt werden.

Die Entsorgung erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach Aufforderung. Die Maßnahmen zur Entsorgung beziehen sich nicht auf Kopien elektronisch übermittelter Vertraulicher Informationen, die durch eine routinemäßige Datensicherung erstellt wurden sowie auf Vertrauliche Informationen oder deren Kopien, die von der empfangenden Partei oder ihren Beratern gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetze gespeichert wurden bzw. für Kopien die zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften angefertigt wurden, wenn diese Informationen oder deren Kopien der fortlaufenden vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Eine weitere Verwendung ist ab Aufforderung allerdings nicht zulässig. Zurückbehaltungsrechte können nicht geltend gemacht werden.

12. Dieses Abkommen ist auch für die Rechtsnachfolger der Parteien bindend.
13. Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
14. Sind einzelne der vorstehenden Regelungen oder Teile dieser Regelungen nichtig, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.
15. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge des Internationalen Warenkaufs (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
16. Gerichtsstand ist der Sitz von VOSS in Wipperfürth.

Wipperfürth, _____, _____,

VOSS Automotive GmbH _____

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

VOSS Fluid GmbH

Registergericht: HRB 61635 Köln

Lüdenscheider Str. 54 - 56

51688 Wipperfürth

-nachfolgend "VOSS" genannt-

und

-nachfolgend " _____ " genannt-
-beide gemeinschaftlich nachfolgend „Parteien“ genannt-

Präambel

VOSS prüft die Möglichkeit, mit _____ auf dem Gebiet

„ _____ “

(nachfolgend „Projekt“ oder „Produktgruppe“)

zusammenzuarbeiten. Im Vorfeld sind jedoch noch mehrere fachliche Gespräche zwischen den Parteien erforderlich. Während dieser Gespräche ist es unerlässlich, dass die Parteien gegenseitig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. sonstige vertraulich zu haltende Informationen austauschen müssen. Diese Vereinbarung gilt auch im Falle einer tatsächlichen Zusammenarbeit. Um diesen gegenseitigen Informationsaustausch ungehindert durchführen zu können, schließen die Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung:

1. Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen die von der offenbarenden Partei sowie deren verbundenen Unternehmen (vgl. Ziffer 4) dem Informationsempfänger mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich zu behandelnde und/oder rechtlich geschützte Informationen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt). Vertrauliche Informationen sind insbesondere alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster sowie allgemein Informationen im Zusammenhang mit Know-how, Fachwissen, Herstellungs- und anderen Verfahren, betrieblichen Abläufen, Geschäftsbeziehungen, Angaben, Spezifikationen, Preisen, Preisbildung, Finanzen, finanziellen Ergebnissen, Studien, Befunden, Ergebnissen und Erfindungen; nebst Daten, Formeln, Unterlagen, Entwürfe, Skizzen, Fotografien, Pläne, Darstellungen, Zeichnungen, Betriebseinrichtungen, Proben, Berichte und Kundenlisten, die

die Parteien im Zusammenhang mit dem oben genannten Projekt austauschen. Vertrauliche Informationen umfassen sämtliche hiervon erstellte Kopien und Zusammenfassungen.

Dies gilt entsprechend für Informationen, die von Konzernunternehmen der Parteien im Sinne des § 15 AktG mitgeteilt werden.

2. Die Parteien verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Partei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Diese notwendigen und zumutbaren Maßnahmen entsprechen dem Sorgfaltsmaßstab, den die jeweilige Partei für ihre eigenen Vertraulichen Informationen vergleichbarer Natur anlegt, wobei diese betriebsinterne Sorgfalt nicht geringer ist als das verkehrsübliche und sachgemäße Maß an Sorgfalt.
3. Die Vertraulichen Informationen sind im Übrigen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf die (mögliche) Zusammenarbeit zu gebrauchen haben (Need-to-know-Prinzip). Auch diese Mitarbeiter sind von der jeweiligen Partei zur Geheimhaltung gemäß den Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu verpflichten. Auf Aufforderung hat der Informationsempfänger unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und auf begründetes Verlangen Kopien entsprechender Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.
4. Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen der einen Partei durch den Informationsempfänger an ein von diesem eingeschaltetes Subunternehmen oder an ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Informationsgebers. Soweit eine solche Zustimmung erteilt ist, hat der Informationsempfänger sicherzustellen und haftet dafür, dass sich auch das Subunternehmen bzw. die konzernrechtlich verbundenen Unternehmen an den Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung halten.
5. Die Parteien erteilen bereits hiermit die Zustimmung zur Weitergabe von Vertraulichen Informationen an die mit den Parteien im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sofern es sich dabei nicht um Wettbewerber der offenbarenden Partei handelt. Der Informationsempfänger haftet für die Einhaltung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch die Subunternehmen bzw. die konzernrechtlich verbundenen Unternehmen.

Soweit eine Partei Cloud-Dienstleister zur Bereitstellung von ausgelagerten E-Mail-Diensten oder zur Datensicherung einsetzt und dieser Cloud-Dienstleister die üblichen Sicherheitsstandards gewährleistet, ist sie befugt, die mitgeteilten Vertraulichen Informationen auch diesen Cloud-Dienstleistern (innerhalb Europa) zu überlassen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlich ist und sichergestellt ist, dass diese Dienstleister die in der Industrie üblichen Sicherheitsstandards einhalten.

6. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese Informationen:

- a) vor deren Erhalt durch die offenlegende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei waren, ohne dass eine Geheimhaltungsverpflichtung vorlag;
- b) zum Zeitpunkt der Offenlegung oder danach der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung stehen, ohne dass eine Vertragsverletzung seitens der empfangenden Partei oder eines zugelassenen Empfängers vorliegt;
- c) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugegangen sind. Dies setzt voraus, dass der Dritte nach bestem Wissen der empfangenden Partei keine Vertraulichkeitsverletzung gegenüber der offenlegenden Partei in Bezug auf diese Informationen verletzt; oder
- d) von der empfangenden Partei oder ihren verbundenen Unternehmen unabhängig von allen Vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

Gleiches gilt für Informationen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder rechtskräftiger gerichtlicher oder behördlicher Anforderungen offengelegt werden müssen, wobei die jeweils andere Partei über eine solche angeordnete Offenlegung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen ist.

- 7. Den Parteien ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sie sowohl zum Schadensersatz verpflichtet als auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.
- 8. Soweit Vertrauliche Informationen einer Partei schutzrechtsfähige Erfindungen enthalten, behält sie sich alle Rechte bezüglich der Erfindungen, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen, vor. Die Übergabe von Vertraulichen Informationen an den Informationsempfänger stellt in keiner Art und Weise irgendeine Rechteinräumung zu seinen Gunsten dar. Die Vertraulichen Informationen dienen dem ausschließlichen Zweck der Prüfung und Durchführung der Zusammenarbeit.
- 9. Die offenlegende Partei stellt die Vertraulichen Informationen in ihrer aktuellen Form zur Verfügung und gewährleistet nicht, dass diese Informationen vollständig, genau, fehlerfrei oder frei von Rechten Dritter oder für den Vertragszweck oder andere Zwecke der empfangenden Partei geeignet sind. Dieser Vertrag verpflichtet die Parteien nicht, einen anderen Vertrag zu unterzeichnen.
- 10. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien am _____ in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum _____. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet 5 (fünf) Jahre nach Beendigung der Geheimhaltungsvereinbarung.
- 11. Der Informationsempfänger hat die erhaltenen schriftlichen Vertraulichen Informationen jederzeit unverzüglich auf erstes Anfordern der offenbarenden Partei zu entsorgen oder auf erstes Anfordern herauszugeben, mit der Maßgabe, dass bei Beendigung dieses Vertrages die Entsorgung spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Ende dieses Vertrages gegenüber der anderen Partei schriftlich geltend gemacht werden muss. Entsorgung bedeutet die Durchführung angemessener Maßnahmen, alle Kopien einschließlich der elektronischen Daten zurückzugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung muss schriftlich bestätigt werden.

Die Entsorgung erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach Aufforderung. Die Maßnahmen zur Entsorgung beziehen sich nicht auf Kopien elektronisch übermittelter Vertraulicher Informationen, die durch eine routinemäßige Datensicherung erstellt wurden sowie auf Vertrauliche Informationen oder deren Kopien, die von der empfangenden Partei oder ihren Beratern gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetze gespeichert wurden bzw. für Kopien die zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften angefertigt wurden, wenn diese Informationen oder deren Kopien der fortlaufenden vertraglichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Eine weitere Verwendung ist ab Aufforderung allerdings nicht zulässig. Zurückbehaltungsrechte können nicht geltend gemacht werden.

12. Dieses Abkommen ist auch für die Rechtsnachfolger der Parteien bindend.
13. Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
14. Sind einzelne der vorstehenden Regelungen oder Teile dieser Regelungen nichtig, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.
15. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge des Internationalen Warenkaufs (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
16. Gerichtsstand ist der Sitz von VOSS in Wipperfürth.

Wipperfürth, den _____, _____, den

VOSS Fluid GmbH
